

Hinweise zur Ausgestaltung

Wettbewerbsverbote bei wachstumsfinanzierten Unternehmen

Wettbewerbsverbote haben bei wachstumsfinanzierten Unternehmen eine herausragende Bedeutung: Investoren wollen sicherstellen, dass das Gründerteam sein Wissen ausschließlich zum Wohl der finanzierten Gesellschaft einsetzt – Gründer wollen sichergehen, dass Investoren keine Konkurrenzunternehmen stark machen. Deshalb ist die Reichweite und Ausgestaltung von Wettbewerbsverboten bei Finanzierungsrunden für beide Seiten ein wichtiges Thema.

Für den Geschäftsführer ergibt sich aus der Treuepflicht, seine Organstellung nicht zu seinen eigenen Gunsten auf Kosten der Gesellschaft auszunutzen. Erfährt der Geschäftsführer von einer Geschäftschance, die in den Geschäftskreis der Gesellschaft fällt, darf er diese nicht für sich selbst nutzen. Ergibt sich eine notwendige oder auch nur dringend wünschenswerte Geschäftschance, kann er verpflichtet sein, diese für die Gesellschaft wahrzunehmen. In Zweifelsfällen muss er die Entscheidung der Gesellschafterversammlung einholen. Für Gesellschafter, die nicht zugleich Geschäftsführer sind, gibt es kein generelles Wettbewerbsverbot in der GmbH. Die Treuepflicht eines Gesellschafters verdichtet sich nur dann zu einem Wettbewerbsverbot, wenn der Gesellschafter maßgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung hat und auf diese Weise die Geschicke der Gesellschaft ausschlaggebend bestimmen kann. Dies ist bei einem Mehrheitsgesellschafter nicht notwendigerweise, aber regelmäßig der Fall, wenn er seine Herrschaft zum Nachteil der Gesellschaft ausüben und gesellschaftsinterne Informationen zulasten der Gesellschaft ausnutzen kann. Auch ein Minderheitsgesellschafter kann in dieser Weise einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot unterliegen, wenn er durch vertragliche Sonderrechte eine im Interesse der Gesellschaft liegende Maßnahme auf Dauer blockieren kann. Dies gilt insbesondere für das Recht zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder Vetorechte, für den Fall, dass die Geschäftsführung wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen zuvor der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorlegen muss.

Sachliche Reichweite

Maßgeblich für die sachliche Reichweite des aus der Treuepflicht abgeleiteten Wettbewerbsverbots ist der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand. Wird der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand von der Tätigkeit der Gesellschaft nicht ausgefüllt, erstreckt sich das Wettbewerbsverbot dennoch auf den vollständigen Umfang des Unternehmensgegenstands. Betätigt sich die Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung außerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands, kann das Wettbewerbsverbot auch diese Betätigungsfelder umfassen.

Räumlicher Anwendungsbereich

In räumlicher Hinsicht ist das Wettbewerbsverbot auf das gegenwärtige Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft und kurzfristig konkret beabsichtigte Erweiterungen desselben beschränkt.



Auf die Details kommt es an: Wettbewerbsverbote können für wachstumsorientierte Unternehmen ein wichtiges Tool zur Existenzsicherung sein.

Foto: © Sergey Nivens/www.fotolia.com

Vertraglich vereinbarte Wettbewerbsverbote

Soweit das gesetzliche Wettbewerbsverbot in personeller, sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht zu kurz greift oder zu weit geht, kommt regelmäßig eine vertragliche Anpassung in Betracht. Auch eine ausdrückliche Konkretisierung des gesetzlichen Wettbewerbsverbots kann sinnvoll sein, schon um allen dessen Umfang vor Augen zu führen. Für die Geschäftsführer wird ein vertragliches Wettbewerbsverbot in der Praxis im Anstellungsvertrag vereinbart. Die Gesellschafter regeln Wettbewerbsverbote oder Befreiungen in der Satzung oder, um deren Publizität zu vermeiden, in separaten Gesellschaftervereinbarungen.

Grenzen der Gestaltungsfreiheit

Soll das Wettbewerbsverbot über das gesetzliche Maß hinaus vereinbart werden, wird das Interesse der Gesellschaft am Schutz vor anderweitiger Verwertung der Arbeitsergebnisse am Maßstab des sogenannten Kartellverbots gemäß § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV gegen das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Wettbewerb und am Maßstab der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB gegen das Interesse des Betroffenen an seiner freien Berufsausübung im Einzelfall abgewogen. Ein

Wettbewerbsverbot ist nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn es notwendig ist, um das Unternehmen in seinem Bestand und seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten und davor zu schützen, dass ein Gesellschafter es aushöhlt oder zerstört. Anerkanntermaßen ist dies beispielweise der Fall, wenn der betroffene Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung hält oder wenn er aufgrund satzungsmäßiger Sonderrechte – etwa des Rechts, einen von zwei Geschäftsführern zu bestellen und abzurufen – maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen kann, insbesondere, wenn er in der Lage ist, strategisch wichtige Entscheidungen zu blockieren.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

In zeitlicher Hinsicht kann das Wettbewerbsverbot auch auf die Zeit nach Aufgabe der Gesellschafterstellung oder Ende des Geschäftsführeranstellungsvertrags ausgedehnt werden. So kann beispielsweise im Rahmen eines Unternehmenskaufs ein Wettbewerbsverbot zulässig sein, wenn es zum Erhalt des bezahlten Unternehmenswerts für eine bestimmte Zeit erforderlich ist. Die Rechtsprechung hat als Faustregel eine Höchstdauer von zwei bis drei Jahren nach Verkauf für angemessen erachtet.

Wirkung zu weit gehender Wettbewerbsverbote

Werden die personellen, sachlichen oder räumlichen Grenzen der Gestaltungsfreiheit überschritten, ist das Wettbewerbsverbot nichtig. Bei Überschreiten der zeitlichen Grenzen nimmt die Rechtsprechung eine Kürzung auf das gerade noch zulässige Maß vor. Eine salvatorische Klausel hilft nicht immer. Wichtiger ist eine genaue Ermittlung des zulässigen Umfangs und sorgfältige Gestaltung des Wettbewerbsverbots.

Björn Weidehaas (li.)

ist Rechtsanwalt und Partner der Lutz Abel Rechtsanwalts GmbH in München.

Dr. Lorenz Jellinghaus

ist Rechtsanwalt und Partner am Hamburger Standort. Beide sind spezialisiert auf Venture Capital und beraten Mandanten im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Weidehaas zusätzlich im Insolvenzrecht.



ANZEIGE

EVM

EUROPEAN VENTURE MARKET

Sponsors



Partners



The Networking Event

Berlin - 15. Juni 2016

Der 24. EVM präsentiert 15 innovative internationale Startups in seinem „Hub“ Berlin!

Topics:

CYBER, Big Data, FINTECH, Connectivity & Media - basierend auf e-Commerce, SaaS und Cloud.

Der EVM ermöglicht internationalen Investoren den direkten Austausch mit den Startups.

In Kooperation mit der BerlinWebWeek und unseren Partnern VBKI und EY präsentieren wir:

Coaching Day (teilnehmende Startups & Partner):
EVM Konferenz:

14. Juni 2016 hosted by EY
15. Juni 2016 hosted by VBKI

Keynote Speakers:

Jon Matonis - Bitcoin Foundation
Florian Heinemann - Projekt A Ventures

Website: www.europeanventuremarket.com/register
BETA-Membershipsite: europeanventuremarket.mykajabi.com

www.europeanventuremarket.com